



Gemeinde Steinerberg
Sattelstrasse 12
6416 Steinerberg

Telefon: 041 833 80 90
E-Mail: gemeinde@steinerberg.eh
Website: www.steinerberg.ch

**Schulrat
Steinerberg**

Reglement für die Benützung von Schul- und Sporträumlichkeiten Steinerberg

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1 Schul- und Sportanlagen.....	2
1.2 Zweck.....	2
1.3 Verwendung.....	2
1.4 Verantwortlichkeit	2
1.5 Schlüssel	2
1.6 Schliessung der Anlagen	2
1.7 Parkplätze.....	2
1.8 Anlassbewilligung	3
1.9 Gebühren.....	3
1.10 Haftung der Benützenden	3
1.11 Kantonale und spezielle Bestimmungen	3
2. Benützung.....	3
2.1 Benützungsrecht.....	3
2.2 Gesuchstellung/Benützung	3
2.3 Beschränkung der Benützung	4
3. Pflichten der Benützenden	4
3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht.....	4
3.2 Turnhalle.....	4
3.3 Geräte und Material	4
4. Spezielle Bestimmungen für Anlässe, Versammlungen, Ausstellungen etc.....	4
4.1 Aufsicht, Übergabe.....	4
4.2 Einrichtung.....	4
4.3 Garderobe und Foyer.....	5
4.4 Bühne	5
4.5 Sicherheitskonzept.....	5
4.6 Lärmschutz.....	5
4.7 Haftung bei Dritten	5
4.8 Nachhaltigkeit und Umweltschutz	5
5. Schlussbestimmungen	5
5.1 Beschwerden.....	5
5.2 Verstösse gegen die Benützungsverordnung	5

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Schul- und Sportanlagen

Die durch Dritte benutzbaren Schul- und Sporträumlichkeiten umfassen:

- a) Turnhalle inkl. Geräteraum
- b) Bühne mit Nebenräumen (Umkleideraum, Duschaum)
- c) Foyer in der Turnhalle
- d) Küche in der Turnhalle
- e) Turn- und Sportplatz im Freien
- f) Minifussballfeld
- g) Parkplätze
- h) Aula (mit oder ohne Küche)
- i) Schulküche
- j) Jugendraum

Weitere Schul- und Sporträumlichkeiten werden nur in Ausnahmefällen vermietet.

1.2 Zweck

Das Benützungsreglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Benützenden.

1.3 Verwendung

Die Schul- und Sporträumlichkeiten dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ferner stehen die Schul- und Sporträumlichkeiten für kirchliche, sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung. Die Verwendung für militärische Zwecke ist in Ausnahmefällen durch den Schulrat zu bewilligen.

1.4 Verantwortlichkeit

Aufsichtsorgan ist der Schulrat. Er kann jederzeit zu den allgemeinen Benützungsvorschriften zusätzliche Weisungen erlassen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Benützung der Räume und der Gebührenerhebung, entscheidet der Gemeinderat in letzter Instanz.

1.5 Schlüssel

Die Verantwortlichen der Musikschule, der Vereine oder der Mietparteien erhalten einen Schlüssel für die Zugänge in die Schul- und/oder Sporträumlichkeiten. Dieser darf nur von der verantwortlichen Person für die zugewiesenen Schul- und/oder Sporträumlichkeiten benützt werden. Die Schlüssel werden durch die Gemeindeverwaltung gegen ein Depot abgegeben. Bei Verlust sind die Kosten für den Schlüsselerersatz zu übernehmen.

1.6 Schliessung der Anlagen

Die Verantwortlichen löschen beim Verlassen der Schul- und Sporträumlichkeiten sämtliche Lichter, stellen die Lüftung ab und schliessen die Türen, Fenster und Eingangstüren.

Umtriebe und Kosten, die durch Missachtung oder Vernachlässigung dieser Bestimmungen entstehen, werden dem Verursachenden verrechnet.

1.7 Parkplätze

Motorfahrzeuge und Velos sind auf den eingezeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Benützenden sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten. Bei grösseren Anlässen haben die Mietparteien die Verkehrsregelung zu organisieren. Das Parkieren auf dem Pausenplatz während den Schulzeiten wird nur in Ausnahmefällen erlaubt.

1.8 Anlassbewilligung

Für Anlässe mit einer Festwirtschaft oder einem Warenverkauf ist vorgängig auf der Gemeinde eine Anlassbewilligung einzuholen. Das Formular ist auf der Webseite der Gemeinde Steinerberg verfügbar.

1.9 Gebühren

Die Benützungsgebühren werden gemäss dem gültigen Tarif durch den Schulrat festgelegt. In Ausnahmen (erzieherische, soziale, kulturelle oder kirchliche Zwecke) kann der Schulrat die Mietgebühr teilweise oder ganz erlassen (Schüler- und Juniorenabteilungen der Vereine). Die Gebühren werden durch die Gemeinde eingefordert.

1.10 Haftung der Benützenden

Die Benützenden haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch sie oder durch Besuchende am Mietobjekt inkl. Mobiliar wie auch ausserhalb der Schul- und Sporträumlichkeiten verursacht wurden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden, welcher die Reparatur organisiert.

Für Personen- und Sachschäden wie auch Diebstahl lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Die Versicherung ist Sache des Benützenden.

1.11 Kantonale und spezielle Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften sind einzuhalten. [Veranstaltungen und Lärm - Kanton Schwyz](#)

2. Benützung

2.1 Benützungsrecht

Die Schul- und Sporträumlichkeiten stehen der Gemeindeschule Steinerberg, der Musikschule Arth-Goldau, der politischen Gemeinde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde für die Benutzung im öffentlichen Interesse zur Verfügung. Sie können ausserhalb der Schulzeiten von Vereinen und weiteren Interessenten gemäss gültigem Gebührentarif gemietet werden.

2.2 Gesuchstellung/Benützung

- a) Die Bewilligung für die dauernde Benützung der Schul- und Sporträumlichkeiten wird pro Schuljahr erteilt. Bisherige Benützende gelten als angemeldet. Die Rechnungsstellung erfolgt im Mai für das Folgejahr. Neue Belegungen sind bis spätestens 1. Mai beim Schulsekretariat einzureichen. Die dauernde Benützung wird im Belegungsplan mit Kontaktdaten der Verantwortlichen festgehalten.
- b) Ausserordentliche Benützung
Der Schulrat kann auf Gesuch hin ausserordentliche Benützungszeiten bewilligen. Dies gilt für Vorbereitungen auf Veranstaltungen, Turniere oder Anlässe der Vereine u.ä.
- c) Gesuche um eine einmalige Benützung der Schul- und Sporträumlichkeiten sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass dem Schulsekretariat zu melden. Das Formular ist auf der Webseite der Schule Steinerberg verfügbar ([FormularRes - und Mietvertrag.pdf](#)).
- d) Die Schul- und Sporträumlichkeiten dürfen nur während den festgelegten Zeiten benützt werden. Am Abend ist der Sportbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. An Wochenenden gelten die bewilligten Zeiten.
- e) Die Übergabe sowie die Abnahme der Räume und des Inventars erfolgen in der Regel durch den Hauswart.
- f) In allen Schul- und Sporträumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

2.3 Beschränkung der Benützung

Der Schulrat kann die zugesicherte Benützung vorübergehend einschränken. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichräumlichkeit oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Die Schul- und Sporträumlichkeiten bleiben in der Regel während den Weihnachts- und Sommerferien geschlossen.

3. Pflichten der Benützenden

3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

- a) Die beanspruchten Schul- und Sporträumlichkeiten und WC-Anlagen sind aufzuräumen und in geordneten und gereinigten Zustand zu verlassen. Zusätzliche Reinigung durch den Hauswart wird nach Aufwand verrechnet.
- b) Der Konsum von Getränken und Esswaren in der Turnhalle und im Geräteraum ist während des Trainingsbetriebes untersagt. Umtriebe und Kosten, die durch Missachtung oder Vernachlässigung dieser Bestimmung entstehen, werden dem Verursachenden verrechnet.
- c) Tiere sind in den Schul- und Sporträumlichkeiten verboten.

3.2 Turnhalle

- a) Gemietete Schul- und Sporträumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht (volljährige Leiter, Eltern usw.) benützt werden.
- b) Der Geräteraum und die Turnhalle dürfen während des Turnbetriebs nur mit Hallenturnschuhen betreten werden. Das Umziehen erfolgt in den Umkleidekabinen. Die Duschen sind barfuss zu betreten.
- c) Die Hallenturnschuhe weisen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien auf.
- d) Turnschuhe, welche im Freien benützt werden, müssen vor Betreten der Innenräume gründlich gereinigt werden.
- e) In den Korridoren, Garderoben und im Foyer ist das Spielen mit Bällen oder ähnlichem untersagt.
- f) Ballhaftende oder ähnliche Materialien wie z.B. Hartz sind nicht erlaubt.

3.3 Geräte und Material

- a) Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und im Geräteraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen.
- b) Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit den speziellen Rollvorrichtungen gerollt werden.

4. Spezielle Bestimmungen für Anlässe, Versammlungen, Ausstellungen etc.

4.1 Aufsicht, Übergabe

Für jeden Anlass ist durch die Mietpartei eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese zeichnet sich gegenüber der Gemeinde verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Schul- und Sporträumlichkeiten, dem Inventar und Mobiliar.

Die Abgabe und Rücknahme der Schul- und Sporträumlichkeiten und Einrichtungen sowie des erforderlichen Materials übernimmt der Hauswart. Als Grundlage für die Rechnungsstellung dient der Reservations- und Mietvertrag.

4.2 Einrichtung

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Schul- und Sporträumlichkeiten ist Sache des Mietenden. Sämtliches Material ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstaltenden verrechnet.

4.3 Garderobe und Foyer

Die Organisation einer Garderobe ist Sache des Veranstaltenden. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

4.4 Bühne

Die Bühnentechnik darf nur von instruierten Personen bedient werden. Für Kulissen und anderes Bühnenmaterial ist der Veranstalter zuständig. Die Bühne und Nebenräume sind nach der Aufführung aufgeräumt und sauber zu übergeben.

4.5 Sicherheitskonzept

Der Veranstaltende stellt bei Festveranstaltungen ab 100 Personen einen Notfallplan sowie eine Liste der wichtigsten Notfallnummern (Feuerwehr, Polizei, Sanität) bereit. Zudem werden ausreichende Sicherheitsvorkehrungen (Sanitätsdienst, Notausgänge, Brandschutz) getroffen (siehe Weisungen und Merkblätter Festveranstaltungen).

4.6 Lärmschutz

Die Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. ([Veranstaltungen und Lärm - Kanton Schwyz](#))

4.7 Haftung bei Dritten

Die Veranstaltenden haften gegenüber Dritten, die an Veranstaltungen Schaden nehmen. Eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

4.8 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die Veranstaltenden schauen auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, wie Strom und Wasser. Die Abfälle werden selbständig nach den geltenden Recyclingvorschriften entsorgt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Beschwerden

Beschwerden sind an den Schulrat zu richten. Beschwerden gegen Entscheide des Schulrats sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat Steinerberg zu richten.

5.2 Verstösse gegen die Benützungsverordnung

Veranstaltende sowie Vereine und deren Mitglieder, die gegen das Benützungsreglement verstossen, werden vom Schulrat in ihren Rechten eingeschränkt. Ausschlüsse bleiben vorbehalten.

Das Reglement tritt per 1. März 2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 21. Juni 2010, in Kraft seit 1. August 2010.

Durch den Gemeinderat Steinerberg genehmigt mit GRB-Nr. 25/14 vom 24. Februar 2025



Im Namen des Gemeinderates Steinerberg

Felix Reichlin
Gemeindepräsident

Stefan Tobler
Gemeindeschreiber